

SCHUTZKONZEPT

im Rahmen der schrittweisen Lockerung der
BAG-Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung
vor dem Coronavirus (COVID-19)

für

Kultur- und Kongresszentrum Bärenmatte

Version 4

5. Juni 2021

Grundlage: Schutzkonzept für Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetriebe vom 31. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
1.1	Präambel.....	2
1.2	Ziel des Schutzkonzeptes.....	3
1.3	Anwendung des Schutzkonzeptes.....	3
1.4	Gesetzliche Grundlage	3
2	Schutzmassnahmen	3
2.1	Grundregeln	3
3	Schutzmassnahmen	4
3.1	Abstandsregel*	4
3.2	COVID-19-Verantwortlicher	4
3.3	Mitarbeitende.....	4
3.4	Betriebsfremde Personen	4
3.5	Schutz besonders gefährdeter Personen.....	5
3.6	Empfang.....	5
3.7	Künstlergarderoben	5
3.8	Werkstätten Bühnentechnik / Beleuchtung / Ton / Video	5
3.9	Arbeitsmittel und Werkzeuge	6
3.11	Vorgehen bei Verdachtsfällen.....	7
4	Auf- und Abbau.....	7
4.1	Anlieferung / Be- und Entladen von Fahrzeugen und LKW.....	7
4.2	Verwendung von Hilfsmitteln	7
4.3	Bühnenaufbau / Bühnenabbau	7
4.4	Bühnenmaschinerie / Steuereinrichtungen / Verkehrswege	8
5	Aufführungsbetrieb mit Publikum	8
5.1	Allgemeine Informationen	8
5.2	Ticketing / Billettkasse	8
5.3	Publikum allgemein.....	8
5.4	Bestuhlung / Raumbelegung Bestuhlung mit reduziertem Abstand Ausnutzung bis 70%.....	9
5.5	Garderobe/n	10
5.6	WC-Anlagen	10
5.7	Pausen	10
5.8	Restauration / Bar / Hobbyküche	10
5.9	Reinigung / Desinfektion.....	10
6	Vermietung.....	10
6.1	Vertragliche Regelung / Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB	10
6.2	Verantwortung bei der Vermietung von Räumlichkeiten.....	10
6.3	Verantwortung bei Gastspielen.....	11
6.4	Rückverfolgbarkeit / Namenlisten (Contact-Tracing App).....	12

1 Allgemeines

1.1 Präambel

Das vorliegende Schutzkonzept berücksichtigt die aktuellen Vorgaben des BAG für Theater-, Konzert-, und Veranstaltungsbetriebe. Insbesondere die Abstandsregeln und die Teilnehmerbeschränkung auf 50 Personen im Innen- und 100 Personen im Aussenbereich, wie sie zurzeit noch gelten, verunmöglichen zahlreiche kulturelle Veranstaltungen.

1.2 Ziel des Schutzkonzeptes

Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes wird gewährleistet, dass die Bestimmungen der COVID-19-Verordnung 2 erfüllt werden. Im Wesentlichen geht es darum, das Übertragungsrisiko bei Künstlern, Besuchern sowie allen an Veranstaltungen tätigen Personen zu minimieren. Das vorliegende Muster-Schutzkonzept berücksichtigt die aktuellen Vorgaben des Bundes für Theater-, Konzert-, und Veranstaltungsbetriebe. Es gilt zu beachten, dass die Kantone im Rahmen ihrer Kompetenzen strengere Vorgaben vorsehen können.

1.3 Anwendung des Schutzkonzeptes

Mit der Offerte stellen wir allen Kunden Benutzungsrichtlinien COVID-19 und das Schutzkonzept zu, mit dem Hinweis, dass sie für die Umsetzung und Einhaltung verantwortlich sind. Wir kontrollieren die Einhaltung der getroffenen Massnahmen.

1.4 Gesetzliche Grundlage

COVID-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24) über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus

2 Schutzmassnahmen

2.1 Grundregeln

Bei Weiterführung oder Wiederaufnahme der Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetriebe müssen die Verantwortlichen sicherstellen, dass mit dem Schutzkonzept die nachfolgenden Vorgaben des BAG eingehalten und umgesetzt werden.

1. Alle Personen tragen **eine Schutzmaske**, ausser es liegt eine gerechtfertigte Ausnahmesituation vor.
2. Alle Personen im Betrieb halten **1.5 m Abstand** zueinander, ausser die Art der Tätigkeit lässt den Abstand nicht zu und es können effektive Schutzmassnahmen getroffen werden.
3. Einhaltung der maximalen Anzahl anwesenden Personen in einem geschlossenen Raum. Als **Referenzwert gelten 2.25 m² pro Person** ohne Publikumsbetrieb. Die maximale Personenzahl ist am Eingang oder im Raum zu kennzeichnen.
4. Alle Personen im Betrieb **reinigen sich regelmässig die Hände**.
5. **Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen** nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
6. Angemessener **Schutz von besonders gefährdeten Personen** (Risikogruppen).
7. **Kranke im Betrieb nach Hause schicken** und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
8. Berücksichtigung von **spezifischen Aspekten der Arbeit, Arbeitssituationen und Sparten**, um den Schutz zu gewährleisten.
9. **Information** der Mitarbeitenden, Künstler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben, Massnahmen und das korrekte Verhalten im Betrieb.
10. **Umsetzung der Vorgaben** im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, zu kontrollieren und zu korrigieren.

3 Schutzmassnahmen

3.1 Abstandsregel*

Aktuell gilt gemäss COVID-19-Verordnung 2 die **Abstandsregel von 1,5 m**, nachfolgend nur noch Abstandsregel* genannt, einzuhalten.

3.2 COVID-19-Verantwortlicher

Der «COVID-19-Verantwortliche» ist der Sicherheits-Beauftragte des Kultur- und Kongresshauses Bärenmatte (SiBe).

Der «COVID-19-Verantwortliche» hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren.

3.3 Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden (auch Referenten, Darsteller, Musiker und Sänger) haben sich strikte an die im Betrieb und/oder auf dem Gelände getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu halten.

Den Mitarbeitenden werden die persönlichen Schutzausrüstungen (Hygienemasken, Schutzhandschuhe) zur Verfügung gestellt.

Den Mitarbeitenden ist es untersagt, krank respektive mit erkennbaren Krankheitssymptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) zu arbeiten. Sie verlassen den Arbeitsplatz unverzüglich oder bleiben zu Hause, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Hier sind auch die Mitarbeitenden gefragt, ihre gesundheitliche Situation vor Arbeitsbeginn zu prüfen, um ihre Arbeitskollegen nicht in Gefahr zu bringen.

Mitarbeitende werden angehalten, Arbeitskollegen sowie betriebsfremde Personen freundlich auf ein Fehlverhalten hinzuweisen, wenn die Schutz- sowie Hygienemassnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt werden.

3.4 Betriebsfremde Personen

Der Zutritt betriebsfremder Personen (Fremdfirmen, Dritte) sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Die Kontaktdaten der Personen sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Gebäudes oder Geländes sind zu dokumentieren. Folgende Angaben werden soweit möglich erhoben:

- Vorname und Name der Person
- Firmenname / Institution
- Datum
- Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Gebäudes oder Geländes (Uhrzeit)
- Unterschrift der Person

Betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über die Schutzmassnahmen bezüglich COVID-19 und das korrekte Verhalten im Gebäude und/oder auf dem Gelände informiert werden. Ebenso müssen diese Personen bestätigen, dass sie sich gesund fühlen.

Mit der Unterschrift auf dem Formular der Kontaktdaten bestätigt die Person, die Informationen am Empfang gelesen und verstanden zu haben

3.5 Schutz besonders gefährdeter Personen

Bei besonders gefährdeten Personen müssen zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Empfehlungen zum Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen gelten auch im Arbeitsumfeld.

3.6 Empfang

Die vom BAG angeordneten Schutzmassnahmen «**So schützen wir uns**» sind am Empfang gut sichtbar, in allen Sprachen (DE, FR, IT und EN) anzubringen. Alle Personen, welche das Gebäude und/oder Gelände betreten, desinfizieren sich die Hände. Am Empfang ist Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (mindestens Tagesbedarf) bereit zu stellen.

Das Aushängen von Flyer, Programmen, Zeitungen oder sonstigem Informationsmaterial in Papierform ist auf ein Minimum zu reduzieren. Die Informationen sind elektronisch über die Homepage zur Verfügung zu stellen.

Ansammlungen von mehreren Personen am Empfang, insbesondere bei der Anmeldung respektive beim Ausfüllen der Kontaktdaten, sind möglichst zu vermeiden. Die Abstandsregel* ist einzuhalten. Falls dies aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht möglich ist, sind entsprechende Bodenmarkierungen anzubringen.

Werden Gegenstände, Pakete (Post) oder sonstige Dokumente am Empfang abgegeben, so sind danach die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Garderoben am Empfang sind wegzustellen oder abzusperren.

3.7 Künstlergarderoben

Die maximale Personenzahl in Künstlergarderoben ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 2,25 m² pro Person.

Werden die Künstlergarderoben benutzt, werden sie regelmässig fachgerecht gereinigt.

Falls die Abstandsregel* nicht eingehalten und/oder Ansammlungen von Personen nicht vermieden werden können, so sind die Künstlergarderoben zu schliessen.

3.8 Werkstätten Bühnentechnik / Beleuchtung / Ton / Video

Die maximale Personenzahl in Werkstätten der Bühnentechnik, Beleuchtung, Ton und Video sind an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m² pro Person.

Die Abstandsregel* ist bei allen Tätigkeiten der Bühnentechnik, Beleuchtung, Ton und Video strikte einzuhalten. Die Arbeiten und Aufgaben der Mitarbeitenden sind so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden, wenn möglich vermieden werden können.

Arbeiten auf der Bühne, haben ebenfalls unter Einhaltung der Abstandsregel* zu erfolgen. Falls die Abstandsregel* aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Aufhängen einer Beleuchtung zu zweit), sind folgende zusätzliche Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten die Abstandsregel* einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten).
Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekommen.
- Tragen von Schutzhandschuhen

Beim Anbringen von Mikroports, Sendern oder sonstigen Geräten an Personen kann die Abstandsregel* nicht eingehalten werden. Ein direkter Körperkontakt ist bei diesen Tätigkeiten unvermeidbar. Folgende Schutzmassnahmen sind dabei anzuwenden:

- Vor und nach dem Anbringen der Geräte die Hände mit Wasser und Seife waschen.
- Die Geräte sind vor dem Anbringen gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Wunden an den Fingern abdecken und Schutzhandschuhe anziehen.
- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten die Abstandsregel* einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten).
Beide Personen müssen eine Hygienemaske tragen.
- Die Geräte sind nach dem Abnehmen gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren.

3.9 Arbeitsmittel und Werkzeuge

Arbeitsmittel (Leitern, Handgabelhubwagen, etc.) und Werkzeuge (Bohrmaschine, Schraubenzieher), welche von mehreren Personen verwendet und angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

Insbesondere Handgeräte (z.B. Bohrmaschine) sind nach Gebrauch und der Übergabe an andere Personen zu reinigen. Bei den eigenen, persönlichen Werkzeugen (z.B. eigener Werkzeugkoffer) können die Hygienemassnahmen auf die Reinigung bei Arbeitsschluss beschränkt werden.

3.10 Reinigung / Entsorgung Abfall

Reinigung

Während der COVID-19 Pandemie sind modifizierte und den aktuellen Umständen entsprechende Reinigungspläne zu erstellen. Folgende Räume sind täglich regelmässig und fachgerecht zu reinigen:

- Sanitäreanlagen / WC
- Pausen-, Aufenthaltsräume, Umkleiden und Künstlergarderoben
- Büroräume und Sitzungszimmer
- Proberäume, Tanzräume, Hobbyküche

Das Reinigungspersonal hat beim Reinigen Schutzhandschuhe zu tragen.

Entsorgung Abfall

Die Abfalleimer (insbesondere bei den Handwaschgelegenheiten) sind mehrmals täglich zu leeren. Beim Leeren und Entsorgen von Abfall sind folgende Punkte zu beachten.

- Anfassen von Abfall vermeiden
Stets mit Hilfsmitteln arbeiten (Besen, Schaufel, etc.)
- Im Umgang mit Abfall sind immer Schutzhandschuhe zu tragen
- Die Schutzhandschuhe sofort nach Gebrauch ausziehen und entsorgen
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken, damit keine erregerhaltigen Tröpfchen entweichen können
- Abfalleimer nur mit Deckel verwenden (eventuell Abfalleimer ersetzen)
- Volle Abfallsäcke sofort in Container (ausser) entsorgen

Eine Hygienemaske ist beim Leeren und Entsorgen von Abfall nicht zwingend zu tragen.

3.11 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Mitarbeitende oder betriebsfremde Personen, die entsprechende Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen, sind aufzufordern, den Betrieb und/oder das Gelände umgehend zu verlassen und nach Hause zu gehen, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von einer Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeitenden auszugehen.

Wird die COVID-19-Erkrankung bei Mitarbeitenden labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig – sofern der Allgemeinzustand gut ist und keine Hospitalisierung notwendig ist. Personen, die 48 Stunden vor Auftreten der Symptome mit diesen COVID-19 erkrankten Mitarbeitenden in Kontakt waren, haben sich ebenfalls in Selbstquarantäne zu begeben. Die betroffenen Arbeitsbereiche der erkrankten Person sind umgehend zu desinfizieren.

48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden. In bestimmten Fällen kann es länger dauern, bis sich die Geruchs- und Geschmacksnerven erholen. Daher kann die Isolation aufgehoben werden, wenn der Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns als einzige Symptomatik nach dieser Zeit noch weiterbesteht.

4 Auf- und Abbau

4.1 Anlieferung / Be- und Entladen von Fahrzeugen und LKW

Die Anlieferung von Material ist so zu planen und zu organisieren, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden, Ansammlungen von Personen und Bildung von Warteschlangen wenn möglich vermieden werden können.

Die Kontaktdaten des LKW-Fahrers, allfälliger Hilfspersonen sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Gebäudes und/oder des Geländes sind zu dokumentieren. Betriebsfremde Personen (z.B. LKW-Fahrer) sind über die Schutzmassnahmen bezüglich COVID-19 und das korrekte Verhalten im Gebäude und/oder dem Gelände zu informieren. Der hauseigene Transportdienst ist von diesen Massnahmen ausgeschlossen.

Vor dem Beladen und Entladen eines LKWs sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Die Abstandsregel* ist beim Be- und Entladen eines LKW strikte einzuhalten. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse auf der Ladebrücke sollte sich, wenn möglich nur eine Person aufhalten. Falls die Abstandsregel* aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Tragen von schweren Lasten zu zweit) sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten die Abstandsregel* einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten).
Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekommen.

4.2 Verwendung von Hilfsmitteln

Die für das Be- und Entladen der LKWs verwendeten Hilfsmittel (z.B. Stapler, Hebezeuge, Kräne, Handgabelhubwagen, Transportwagen, Lastaufnahmemittel) sind nach Gebrauch zu reinigen.

4.3 Bühnenaufbau / Bühnenabbau

Die maximale Personenzahl bei Auf- und Abbauarbeiten (z.B. Bühne) ist für alle gut sichtbar (an den Eingängen zur Bühne, am Bühnenportal, etc.) zu kennzeichnen und bei Beginn der Arbeiten zu kommunizieren. Als Referenzwert gelten 4 m² pro Person.

Die Abstandsregel* ist bei allen Arbeiten während des Bühnenaufbaus und Bühnenabbaus strikte einzuhalten. Falls die Abstandsregel* aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Tragen von schweren Bauteilen, Aufhängen von Beleuchtung, etc.), sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten die Abstandsregel* einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten).
Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekommen.
- Tragen von Schutzhandschuhen

4.4 Bühnenmaschinerie / Steuereinrichtungen / Verkehrswege

Die Abstandsregel* ist bei allen Arbeiten und Tätigkeiten auf der Bühnenmaschinerie und in Verkehrswegen strikte einzuhalten. Falls die Abstandsregel* aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Gemeinsames Befestigen einer Beleuchtung, etc.), sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten die Abstandsregel* einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten).
Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekommen.

Beim Bedienen der Handkonterzüge (Hanfseile) sind Schutzhandschuhe zu tragen.

Die Steigleitern zu den Brücken oder an Beleuchtungstürmen sind ausschliesslich mit Schutzhandschuhen zu nutzen, da eine regelmässige Reinigung der Sprossen in der Höhe ein weiteres Risiko darstellt. Bei der Wahl von Schutzhandschuhen ist auf einen rutschfesten Griff zu achten.

5 Aufführungsbetrieb mit Publikum

5.1 Allgemeine Informationen

Aktuell begrenzt der Bund die Zahl der Besuchenden in Innenbereichen auf 100 Personen und im Aussenbereich auf 300 Personen. Die verfügbaren Sitzplätze dürfen maximal zur Hälfte belegt werden.

5.2 Ticketing / Billettkasse

Beim Einlass der Gäste ist auf jeglichen Körperkontakt möglichst zu verzichten.

Kann die Abstandsregel* aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht eingehalten werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Tragen von Schutzhandschuhen (wenn Tickets in die Hand zu nehmen sind)

5.3 Publikum allgemein

Finden sowohl im Bärenmattesaal, wie auch im Ortsbürgersaal Veranstaltungen statt, müssen die Besucherströme beim Einlass, in den Pausen und beim Auslass getrennt ablaufen, so dass sich die Gruppen nicht vermischen. Eingang wie auch Ausgang sind im Einbahnverkehr zu regeln.

Bei den Eingängen zum Foyer und bei allen Saaleingängen sind Desinfektionsmittel vorhanden. Beim Eingang «Sekretariat» ebenfalls.

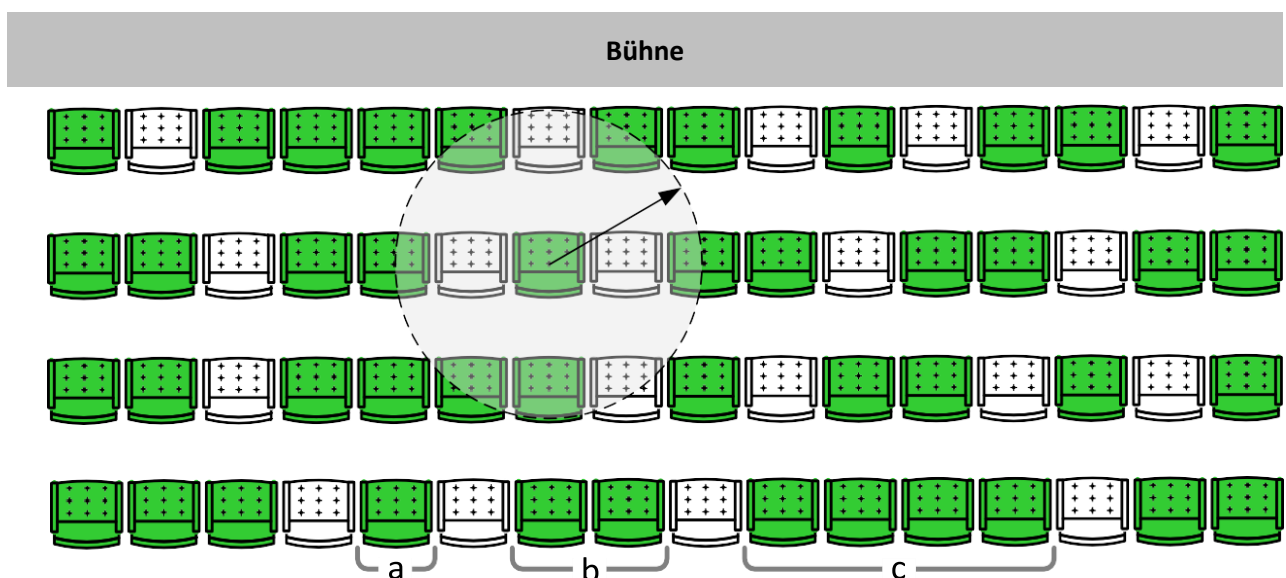
Das Publikum wird auf die Verhaltensregeln im Rahmen der COVID-19 Pandemie mit dem Plakat vom BAG «So schützen wir uns» informiert.

Das Tragen von Hygienemasken ist Pflicht.

5.4 Bestuhlung / Raumbellegung

Zurzeit ist nur eine Bestuhlung mit Sicherheitsabstand zulässig. Bei in Reihen oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen darf nur jeder zweite Sitz oder dürfen nur Sitzplätze mit einem gleichwertigen Abstand besetzt werden. Ausgenommen ist die Besetzung durch Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.

- Die Kontaktdaten der Gäste sind jederzeit bekannt (Contact-Tracing), durch die Abonnemente, Online Buchung und Erfassung der Kontaktdaten an der Billettkasse.



Legende:



45 belegte Sitzplätze



19 gesperrte Sitzplätze

- a Einzelplatz
- b 2er Sitzplatz für Paare
- c Sitzplätze für «Gästegruppe» bis zu 4 Personen (z.B. Familie im gleichen Haushalt lebend)

5.5 Garderobe/n

Die Kleidergarderoben werden bis auf weiters geschlossen.

5.6 WC-Anlagen

Im Aufführungsbetrieb mit Publikum ist auf die Anzahl Gäste in den WC-Anlagen zu achten und falls notwendig, mittels Hilfspersonal zu dosieren.

5.7 Pausen

Bei Pausen während einer Vorstellung sind folgende Punkte sicherzustellen.

- Die Abstandsregel* wird eingehalten
- Ansammlungen sind zu vermeiden

Die Länge einer Pause richtet sich im Wesentlichen nach der Anzahl Gäste, die sich im Saal oder Zuschauerbereich befinden. Es ist ausreichend Zeit für Pausen vorzusehen, damit die maximale Personenzahl in den WC-Anlagen eingehalten werden kann.

5.8 Restauration / Bar

Zum aktuellen Zeitpunkt ist der Betrieb einer Restauration, Bar oder Take-Away verboten, wie auch die Konsumation von Getränken und Speisen.

5.9 Reinigung / Desinfektion

Im Vorstellungsbetrieb sind folgende Räume regelmässig fachgerecht zu reinigen:

- WC-Anlagen
- Pausen-, Aufenthaltsräume (z.B. Foyer), Bewegungsflächen
- Garderoben

Das Reinigungspersonal hat beim Reinigen Schutzhandschuhe zu tragen.

6 Vermietung

6.1 Vertragliche Regelung / Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

Die Benutzungsrichtlinien COVID-19 wie auch die Schutzkonzepte werden mit der Offerte und dem Vertrag verschickt. Veranstalter/Caterer haben ihr Schutzkonzept vor der Vertragsunterzeichnung vorzuweisen.

Das Schutzkonzept des/ der Veranstalter/in und/oder des/ der Mieter*in sind integraler Bestandteil von vertraglichen Vereinbarungen.

6.2 Verantwortung bei der Vermietung von Räumlichkeiten

Falls Räumlichkeiten durch den Mieter abweichend vom bestehenden Schutzkonzept des Vermieters genutzt werden (z.B. andere Bestuhlung, etc.), so hat der Mieter angemessene Schutzmassnahmen in der Form eines eigenen Schutzkonzeptes auszuarbeiten und einzureichen, wie zum Beispiel für:

- Kongresse
- Seminare
- Generalversammlungen

- Diplomfeiern, Preisverleihungen
- etc.

Das eingereichte Schutzkonzept wird vor Vertragsabschluss durch den Vermieter auf Vollständigkeit und Einhaltung der Vorgaben der zuständigen Behörde und seiner eigenen Vorgaben überprüft. Der Schutz von Personen ist immer prioritär zu der Wirtschaftlichkeit. Der Mieter ist für die Richtigkeit und Umsetzung des eingereichten Schutzkonzeptes verantwortlich. Im Zweifelsfall kann der Vermieter ein Gutachten verlangen.

Die im eingereichten Schutzkonzept vorgesehenen persönliche Schutzausrüstungen (z.B. Masken) und/oder Hygienematerial (z.B. Desinfektionsstationen) hat der Mieter für alle Beteiligten der mietenden Partei und das Publikum zur Verfügung zu stellen.

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen ist ein «COVID-19 Verantwortlicher» beim Vermieter zu ernennen. Der Mieter hat ebenfalls einen «COVID-19 Verantwortlichen» bekannt zu geben und zur Verfügung zu stellen.

Instruktionen bezüglich der internen umzusetzenden Schutzmassnahmen und den Verhaltensregeln des Vermieters werden über den «COVID-19 Verantwortlichen» dem Mieter vermittelt. Die Weitergabe der Instruktionen an die eigenen Mitarbeitenden/Auftragnehmer liegt in der Verantwortung des Mieters.

Der «COVID-19 Verantwortliche» des Vermieters hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen des eigenen Schutzkonzeptes zu kontrollieren und falls notwendig den verantwortlichen Mieter zur Einhaltung ermahnen. Die Einhaltung und Durchsetzung der Schutzmassnahmen des eingereichten Schutzkonzeptes und/oder Vorgaben des Vermieters, auch der situativen Anpassungen, liegen in der Verantwortung des Mieters.

6.3 Verantwortung bei Gastspielen

Der Veranstalter hat das Schutzkonzept des Hauses dem Gastspiel frühzeitig bekannt zu geben und Änderungen sofort weiterzuleiten. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, gilt das Schutzkonzept aller Räumlichkeiten (Gästebereich, Backstage, Restauration, Bar, etc.) für das Gastspiel als verbindlich.

Können nicht alle Vorgaben im Schutzkonzept eingehalten werden, so hat das Gastspiel ein eigenes Schutzkonzept einzureichen oder mit dem Veranstalter ein angepasstes Schutzkonzept auszuarbeiten.

Kurzfristige Änderungen durch das Gastspiel, welche die Schutzmassnahmen der Schutzkonzepte (Veranstalter oder Gastspiel) ausser Kraft setzen, können zu einem Abbruch der Vorführung oder Veranstaltung führen. Die entstehenden Kosten trägt das Gastspiel.

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen ist ein «COVID-19 Verantwortlicher» beim Veranstalter zu ernennen. Das Gastspiel hat ebenfalls einen «COVID-19 Verantwortlichen» bekannt zu geben und zur Verfügung zu stellen.

Instruktionen bezüglich der umzusetzenden Schutzmassnahmen und den Verhaltensregeln beim Veranstalter werden über den «COVID-19 Verantwortlichen» dem Gastspiel vermittelt. Die Weitergabe der Instruktionen an die eigenen Mitarbeitenden/Auftragnehmer liegt in der Verantwortung des Gastspiels.

Der «COVID-19 Verantwortliche» beim Veranstalter hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen des eigenen Schutzkonzeptes zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren. Die Einhaltung der Schutzmassnahmen des eingereichten Schutzkonzeptes (z.B. Bühne) liegt in der Verantwortung des Gastspiels.

6.4 Rückverfolgbarkeit / Namenlisten (Contact-Tracing App)

Mitarbeitende des Mieters oder eines Gastspiels gelten als betriebsfremde Personen. Um die Rückverfolgbarkeit gewährleisten zu können, sind die Kontaktdaten dieser betriebsfremden Personen sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Gebäudes oder Geländes zu dokumentieren.

Welche Partei die Namenlisten führt ist Teil der vertraglichen Vereinbarung. Die Namenlisten sind täglich zu führen

